

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises

**vom 25.06.2001 i.d.F. der
3. Änderung vom 19.06.2013**

(nichtamtliche Lesefassung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Wartburgkreises.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Wartburgkreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. d. §§ 3 und 4 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Anteilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse zu entrichten.

(3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig. Ausnahme hiervon ist die Zahlung der tageweisen Hortbetreuung in den Ferien gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühr erfolgt nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Geschwisterkinder der Familie und der Anzahl der Geschwisterkinder in Betreuung (z.B. Kindergarten, Hort).

(2) Die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühr) beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

1. bis 1.060,00 Euro	0,00 Euro
2. über 1.060,00 Euro bis 1.500,00 Euro	15,00 Euro
3. über 1.500,00 Euro bis 2.500,00 Euro	30,00 Euro
4. über 2.500,00 Euro	40,00 Euro

(3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Abs. 1 maßgebliche Gebühr auf Antrag um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.

(3a) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, 11 Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach Abs. 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren um die Hälfte; bei weniger als 5 Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.

(4) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Benutzungsgebühr 4,00 Euro pro Tag.

(5) Die maßgebliche Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Geschwisterkind in Betreuung (z.B. Kindergarten, Hort) um 25 vom Hundert.

(6) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezuges dieser Leistung von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.

(7) Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahres wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Der Wartburgkreis erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe des Einkommens ist durch Vorlage der Jahresverdienstbescheinigung, des Einkommenssteuerbescheides, Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen für das der Hortanmeldung vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, aktueller Kontoauszug über den Bezug des Kindergeldes) zu belegen. Die Betreuung von Geschwisterkindern ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist der aktuelle Bewilligungsbescheid vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 2.500,00 Euro ausgegangen.

(3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühr berücksichtigt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Hortbetreuung im Wartburgkreis vom 21.10.1998 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 25.06.2001

gez. Dr. Kaspari
Landrat des Wartburgkreises

Siegel

Die 2. Änderungssatzung (§ 6) ist zum 1. August 2012 in Kraft getreten.
Die 3. Änderungssatzung (§§ 3, 6 und 7) ist zum 01. August 2013 in Kraft getreten.